

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

Im März 2021

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

durch die Bildung von **Investitionsabzugsbeträgen** lässt sich künftiges Abschreibungspotential aus beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in Zeiträume vor deren Anschaffung verlegen. Zudem sind nach der Anschaffung auch Sonderabschreibungen möglich. Der Gesetzgeber hat die Voraussetzungen, unter denen Investitionsabzugsbeträge gebildet werden können, flexibilisiert. Wir stellen Ihnen die Neuregelung vor. Darüber hinaus beleuchten wir, wann ein Handwerker den Verzicht auf die Anwendung der **Kleinunternehmerregelung** widerrufen kann. Im **Steuertipp** gehen wir der Frage nach, wann die Teilnahme an einem **Firmenfitnessprogramm** keinen Lohnzufluss auslöst.

#### Flexibilisierung

### Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden

Wer Investitionsabzugsbeträge bilden möchte, muss das begünstigte Wirtschaftsgut nach wie vor fast ausschließlich (zu mehr als 90 %) betrieblich nutzen. Neu ist, dass nun auch längerfristig (für mehr als drei Monate) vermietete Wirtschaftsgüter begünstigt sind. Die begünstigten Investitionskosten zur Bildung des Investitionsabzugsbetrags wurden von 40 % **auf 50 % angehoben**. Für alle Einkunftsarten gilt eine einheitliche Gewinngrenze von 200.000 € als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen.

Jahressteuergesetz 2020 zurück. Sie gelten erstmals für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wirtschaftsjahren in

Anspruch genommen werden.

#### Zuschlagsteuer

### Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte

Seit Januar 2021 wird kein Solidaritätszuschlag mehr erhoben, wenn die zu zahlende Lohn- oder Einkommensteuer **unter 16.956 € bzw. 33.912 €** (Einzel-/Zusammenveranlagung) liegt. Oberhalb dieser Grenze setzt eine „Milderungszone“ ein: Zwischen 16.956 € und 31.528 € Lohn- oder Einkommensteuer erhöht sich der zu zahlende Solidaritätszuschlag schrittweise auf 5,5 %. Auf sehr hohe Einkommen (oberhalb der neuen Milderungszone) ist der Solidaritätszuschlag unverändert zu entrichten. Zudem wird der Zuschlag auf die Körperschaftsteuer von Kapitalgesellschaften weiterhin wie bisher erhoben.

**Hinweis:** Das Bundesfinanzministerium bietet online einen „Soli-Rechner“ an, mit dem Sie Ihre Steuerersparnis errechnen können.

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Flexibilisierung:** Investitionsabzugsbeträge können jetzt leichter gebildet werden ..... 1
- ☑ **Zuschlagsteuer:** Für rund 90 % der Steuerzahler ist der „Soli“ Geschichte..... 1
- ☑ **Kleinunternehmerregelung:** Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann ..... 2
- ☑ **Mehrfamilienhaus:** Wann ist eine Büroetage in die häusliche Sphäre eingebunden? ..... 2
- ☑ **Außergewöhnliche Belastungen:** Ausgaben für die Beseitigung von Biberschäden sind nicht abziehbar .. 3
- ☑ **Montur:** Welche Arbeitskleidung ist absetzbar? ..... 3
- ☑ **Arbeitgeberleistungen:** Zusätzlichkeitserfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben ..... 4

## Kleinunternehmerregelung

### **Wann die Option zur Regelbesteuerung widerrufen werden kann**

Bei Unternehmen, deren Umsätze im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen werden und im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 € nicht überschritten haben, erhebt das Finanzamt keine Umsatzsteuer. In diesem Fall greift die **Kleinunternehmerregelung**, und Unternehmen müssen keine Umsatzsteuer in ihren Rechnungen ausweisen.

**Hinweis:** Besteht der Kundenkreis vor allem aus Privatkunden, die selbst keinen Vorsteuerabzug geltend machen können, können Kleinunternehmer ihre Leistungen am Markt also günstiger anbieten als Konkurrenzunternehmen, die Umsatzsteuer auf ihre Nettobeträge aufschlagen müssen.

Kleinunternehmern bleibt zugleich das Recht zum **Vorsteuerabzug** verwehrt. Daher kann es sich für sie lohnen, gegenüber dem Finanzamt durch die Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -erklärungen auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Diese „Option zur Regelbesteuerung“ ist für mindestens fünf Kalenderjahre bindend.

Wie diese Fünfjahresfrist zu berechnen ist, wenn ein Unternehmer seit Jahren freiwillig die Regelbesteuerung anwendet, zwischenzeitlich aber mit seinen Umsätzen die Kleinunternehmergrenzen „reißt“, hat der Bundesfinanzhof (BFH) beleuchtet. Im Urteilsfall hatte ein **Handwerker** bereits 2006 auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet und seitdem Umsatzsteuererklärungen abgegeben. Während seine Umsätze zunächst noch innerhalb der Kleinunternehmergrenzen blieben, lagen sie in den Jahren 2011 und 2012 kurzzeitig darüber, in den Folgejahren allerdings wieder darunter. Für das Jahr 2017 wollte der Handwerker schließlich von der jahrelang angewandten Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung zurückkehren.

Das verwehrte ihm das Finanzamt jedoch, da die Fünfjahresfrist noch nicht abgelaufen sei. Die spitzfindige Argumentation: Maßgeblich für die Fristberechnung sei nicht der Verzicht (die Option zur Regelbesteuerung) im Jahr 2006, sondern der erneute Verzicht 2014. Der Handwerker habe durch die Überschreitung der Kleinunternehmergrenzen in den Jahren 2011 und 2012 in den Jahren 2012 und 2013 der Regelbesteuerung unterlegen. Da die Umsatzgrenzen 2013 wieder unterschritten worden seien, habe die **Abgabe der Umsatzsteuererklärung für 2014** einen erneuten Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung dargestellt. Der Handwerker sei damit für fünf

Jahre (2014 bis 2018) daran gebunden.

Der BFH hat jedoch entschieden, dass der Handwerker die Kleinunternehmerregelung 2017 bereits wieder anwenden durfte, da der Widerruf des Verzichts wirksam war. Das kurzfristige Überschreiten der Umsatzgrenzen hatte laut BFH **keine automatische Beendigung des Verzichts** auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung zur Folge. In der Abgabe der Umsatzsteuererklärung 2014 sei keine erneute Verzichtserklärung zu sehen, weil der Verzicht aus dem Jahr 2006 weiterhin wirksam gewesen sei.

## Mehrfamilienhaus

### **Wann ist eine Büroetage in die häusliche Sphäre eingebunden?**

Die Kosten eines außerhäuslichen Arbeitszimmers sind stets in voller Höhe steuerlich absetzbar, denn es unterliegt nicht den für häusliche Arbeitszimmer geltenden Abzugsbeschränkungen. Voraussetzung ist, dass der Büroraum deutlich **vom privaten Wohnbereich abgetrennt** ist. Zu den Privaträumen darf also keine direkte Verbindung bestehen.

Ein außerhäusliches Arbeitszimmer liegt vor, wenn eine **allgemeine Verkehrsfläche** durchquert werden muss, um vom Arbeitszimmer in die Privatwohnung zu gelangen. Dazwischen muss also ein Weg liegen, der auch von fremden Dritten genutzt werden kann. Erwerbstätige, die in einem Mehrfamilienhaus wohnen, können daher durch die Anmietung einer separaten Wohnung ein außerhäusliches Arbeitszimmer einrichten. Denn aufgrund mehrerer Miet- oder Eigentumsparteien ist in solchen Häusern regelmäßig eine allgemein zugängliche Verkehrsfläche (z.B. gemeinsamer Eingangsbereich, Treppenhaus) vorhanden, die eine „Außerhäuslichkeit“ des Arbeitszimmers begründen kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einer GbR befasst, deren Gesellschaftern ein Mehrfamilienhaus gehörte. Das Erdgeschoss bewohnte ein Gesellschafter mit seiner Ehefrau und seinem Sohn, das erste Obergeschoss der andere Gesellschafter allein (jeweils separate, abgeschlossene Wohnungen). Das Dachgeschoss nutzten die Gesellschafter als Büroetage für ihre betriebliche Tätigkeit. Das Finanzamt stufte das Dachgeschoss als häusliches Arbeitszimmer ein und erkannte die Kosten daher nur in Höhe von 1.250 € pro Jahr an. Daraufhin zog die GbR vor den BFH, um eine Aussetzung der Vollziehung zu erwirken. Der BFH hielt die Rechtmäßigkeit der Kürzung des (Sonder-)Betriebsausgabenabzugs auf 1.250 € für ernstlich zweifelhaft.

Seiner Ansicht nach sprachen viele Gründe dafür, die Büroetage als unbeschränkt abziehbares **außerhäusliches Arbeitszimmer** anzusehen. Das allgemein zugängliche Treppenhaus („allgemeine Verkehrsfläche“) musste genutzt werden, um in die Büroetage zu gelangen. Hinzu kam, dass die Büroetage beiden Gesellschaftern gleichrangig zur Verfügung stand. Daher musste jeder damit rechnen, auch den anderen Gesellschafter in diesen Räumen anzutreffen. Auch dieser Umstand sprach gegen eine Einbindung der Räume in die private Sphäre der Gesellschafter.

#### Außergewöhnliche Belastungen

### **Ausgaben für die Beseitigung von Biber Schäden sind nicht abziehbar**

Sanierungs- und Instandsetzungskosten können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn sie **zwangsläufig** und außergewöhnlich sind. Ein Kostenabzug ist daher meist nur möglich, wenn durch die Baumaßnahme konkrete Gesundheitsgefahren abgewendet werden. Das ist zum Beispiel bei einer Haussanierung infolge einer Asbestbelastung oder eines Befalls mit einem holzerstörenden Pilz (echter Hauschwamm) der Fall.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Kosten für die Beseitigung von durch Biber verursachte Schäden nicht als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind. Im Streitfall bewohnte das Klägerehepaar ein Einfamilienhaus, dessen Garten direkt an einen natürlichen Teich grenzte, in dem sich Biber angesiedelt hatten. Durch die Aktivitäten der Biber senkte sich ein Teil der Rasenfläche und der Terrasse des Grundstücks ab. Das Ehepaar stand den tierischen „Bauaktivitäten“ unter der Grasnarbe relativ machtlos gegenüber. Denn Biber stehen unter strengem **Naturschutz** und dürfen daher weder gejagt noch vergrämt werden.

Im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ließen die Kläger schließlich eine „**Bibersperre**“ (einen mit Geröll verfüllten Graben) errichten. Die Kosten für die Bibersperre und für die Beseitigung der Schäden an Terrasse und Garten von rund 4.000 € machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend. Der BFH hat eine Anerkennung als außergewöhnliche Belastungen abgelehnt. Wildtierschäden und Schutzmaßnahmen zu deren Vermeidung seien nicht unüblich und nicht mit ungewöhnlichen Schadensereignissen wie Bränden oder Hochwasser vergleichbar.

**Hinweis:** Mit einem Wildtierschaden zusammenhängende Aufwendungen dürfen selbst dann nicht als außergewöhnliche Belastungen

abgezogen werden, wenn mit den Maßnahmen konkrete, von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs (z.B. Einfamilienhaus) ausgehende Gesundheitsgefahren beseitigt werden.

Der BFH vertritt die Auffassung, dass es nicht Sache des Steuerrechts ist, für einen Ausgleich von Wildtierschäden bzw. Präventionsmaßnahmen zu sorgen. Vielmehr komme dem Naturschutzrecht die Aufgabe zu, in diesen Fällen für einen Schadensausgleich bzw. Präventionsschutz zu sorgen (z.B. durch die Einrichtung entsprechender Fonds).

#### Montur

### **Welche Arbeitskleidung ist absetzbar?**

Arbeitnehmer können die Kosten **typischer Berufskleidung** als Werbungskosten in ihrer Einkommensteuererklärung absetzen. Zur typischen Berufskleidung zählen Uniformen oder Schutzbekleidung wie Helme, Arbeitsschutzanzüge oder Sicherheitsschuhe. Prinzipiell gehören auch weiße Arztkittel und weiße Arbeitskleidung von medizinischem Personal zur absetzbaren typischen Berufskleidung. Die darunter getragenen weißen Hemden und Socken hat der Bundesfinanzhof (BFH) allerdings nicht anerkannt.

**Hinweis:** Das Finanzamt erkennt bei typischer Berufskleidung auch die Kosten für deren Reinigung (Waschen, Trocknen und Bügeln) als Werbungskosten an.

**Arbeitgeber** können ihren Arbeitnehmern typische Berufskleidung zudem unentgeltlich oder verbilligt überlassen, ohne dass hierfür Lohnsteuer anfällt. Alltagskleidung und „normale“ Businesskleidung (z.B. der Anzug eines Bankangestellten) können dagegen im Regelfall nicht als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei überlassen werden. Das gilt sogar, wenn der Arbeitgeber von seiner Belegschaft die Einhaltung eines entsprechenden Dresscodes verlangt. Maßgeblich ist für das Finanzamt in diesen Fällen, dass solche Kleidung theoretisch auch privat getragen werden kann. Für den Kostenabzug ist

dann keine klare Abgrenzung von der privaten Nutzung möglich.

Der BFH muss sich aber immer wieder mit der Frage befassen, ob die Kosten privat „tragbarer“ Kleidung in Einzelfällen doch als Werbungskosten abgezogen werden können. So hat er zum Beispiel geurteilt, dass die Kosten eines **Oberkellners** für einen hochwertigen Smoking ausnahmsweise als Werbungskosten abziehbar sein können. Im Urteilsfall war der Kellner nach einer Dienstvorschrift verpflichtet, bei seiner Arbeit einen Smoking zu tragen. Auch die Kosten für den schwarzen Anzug eines Geistlichen und eines Bestatters hat der BFH steuerlich anerkannt.

Keine typische Berufskleidung liegt dagegen vor, wenn der Geschäftsführer eines bayerischen Lokals in Nürnberg einen **Trachtenanzug** trägt, selbst wenn er ihn aus beruflichen Gründen tragen muss. In diesem Fall stellte der BFH darauf ab, dass angesichts des Arbeitsorts Nürnberg auch die private Nutzung der Trachtenkleidung möglich erschien. Nicht abziehbar sind nach der Rechtsprechung ferner die Kosten für die Sportkleidung eines Sportlehrers und die weiße Kleidung eines Masseurs.

#### Arbeitgeberleistungen

### **Zusätzlichkeitserfordernis bei begünstigten Bar- oder Sachbezügen**

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen hängt davon ab, ob sie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht werden. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 hat der Gesetzgeber die arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Gewährung von Zusatzleistungen und zur Zulässigkeit von Gehaltsumwandlungen ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist ab 2020 nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Leistung wird nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn wird nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt,
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung wird nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und
- bei Wegfall der Leistung wird der Arbeitslohn nicht erhöht.

**Hinweis:** Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu dieser Neuregelung. Sie sollten im Hin-

blick auf die Bar- oder Sachbezüge, die Sie freiwillig gewähren, gegebenenfalls Vereinbarungen mit Ihren Arbeitnehmern treffen.

#### Steuertipp

### **Einjähriges Firmenfitnessprogramm kann steuerfrei bleiben**

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern im Rahmen eines Firmenfitnessprogramms ermöglicht, in verschiedenen Fitnessstudios zu trainieren. Hierzu erwarb er jeweils einjährige Trainingslizenzen, für die monatlich jeweils 42,25 € zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen waren. Die teilnehmenden Arbeitnehmer leisteten einen Eigenanteil von 16 € bzw. 20 €. Der Arbeitgeber ließ die Sachbezüge bei der Lohnbesteuerung außer Ansatz, da diese - ausgehend von einem monatlichen Zufluss - unter die **44-€-Freigrenze** für Sachbezüge fielen.

Das Finanzamt vertrat dagegen die Auffassung, den Arbeitnehmern sei die Möglichkeit, für ein Jahr an dem Firmenfitnessprogramm teilzunehmen, quasi in einer Summe zugeflossen. Deshalb sei die 44-€-Freigrenze überschritten. Es versteuerte die Aufwendungen für die Jahreslizenzen abzüglich der Eigenanteile der Arbeitnehmer mit einem Pauschsteuersatz von 30 %. Wie schon die Vorinstanz hat auch der BFH diese Vorgehensweise abgelehnt.

Der BFH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der geldwerte Vorteil den teilnehmenden Arbeitnehmern als laufender Arbeitslohn monatlich zugeflossen ist. Der Arbeitgeber habe sein vertragliches Versprechen, den Arbeitnehmern die Nutzung der Fitnessstudios zu ermöglichen, unabhängig von seiner eigenen Vertragsbindung monatlich fortlaufend durch Einräumung der tatsächlichen Trainingsmöglichkeit erfüllt. Unter Berücksichtigung der von den Arbeitnehmern geleisteten Eigenanteile sei daher die 44-€-Freigrenze eingehalten worden, so dass der geldwerte Vorteil aus der Teilnahme an dem Firmenfitnessprogramm nicht zu versteuern sei.

**Hinweis:** Die Freigrenze für Sachbezüge wird ab dem 01.01.2022 von 44 € auf 50 € erhöht. Diese Erhöhung geht auf das Jahressteuergesetz 2020 zurück.

Mit freundlichen Grüßen